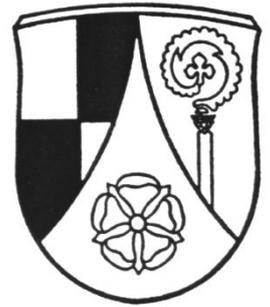


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 16

09. August

2024

INHALT:

Unterhaltungsvorschussstelle

Führerscheinrecht

Vollzug der Wassergesetze;

Erweiterung der Zentralkläranlage Roth auf eine Ausbaugröße von 96.000 EW; neue wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Roth in die Rednitz ab 01.01.2027
Antragsteller: Stadt Roth

Abgrabungsrecht;

Lehmgrube Guggenmühle, Erweiterung - Antrag auf Abgrabungsgenehmigung auf den Flurnummern 231,232, 233, 237, 204, 208, 209, 211, 212, 213, 215, 221, 222, 223, 235/1, 205, 220, jeweils der Gemarkung Altenfelden
Öffentliche Bekanntmachung des Abgrabungsgenehmigungsbescheides vom 06.08.2024, B-72-2022, gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 8 des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), Art. 78 a des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG, § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
- IUD I 3 Anordnung-Nr.: REIN/330BY/0
Anordnung
Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs

Satzung zur Änderung der Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr vom 05.08.2024 (6. Änderungssatzung)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2024

Satzungsänderungen des Zweckverbandes Brombachsee

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Herrn

Name: Domin

Vorname: Viktor

Zuletzt wohnhaft: wa. Charkiwska 45/37, Dniproderschynsk
am 30.07.2024 ein Schreiben des Jugendamts gerichtet (Az.: 36-Dyomina 78771).

Herr Domin ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Auskunftersuchen beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Herr Domin wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Auskunftersuchen gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 30.07.2024

Forke
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Unterhaltsvorschussstelle

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Unterhaltsvorschussstelle – hat an Herrn

Name: Mahmood
05.08.1981

Vorname: **Mohammedtawfeeq, geb.**

zuletzt wohnhaft: 91126 Rednitzhembach, Schafnacher Weg 25
am 05.08.2024 ein Schreiben gerichtet (Az.: 36-Fikrat/Si).

Das Schreiben kann nicht zugestellt werden. Herr Mahmood ist unbekanntes Aufenthalts im Irak.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Unterhaltsvorschussstelle, Weinberg 1, 91154 Roth, Zimmer 44, hinterlegt ist.

Herr Mahmood wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 01.07.2024

Sippenauer
Landratsamt Roth
Unterhaltsvorschussstelle

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Karabulut**

Vorname: **Timur**

(zuletzt) wohnhaft: **91154 Roth, Meckenloher Weg 23**

am 07.08.2024 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Holz).

Herr Karabulut ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Karabulut wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 07.08.2024

Elsner
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

Führerscheinrecht

Öffentliche Zustellung

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat an Herrn

Name: **Sabadosh**

Vorname: **Ivan**

(zuletzt) wohnhaft: **CZ-15500 Praha, Precechtelova 26**

am 09.08.2024 ein Schreiben gerichtet (Az.: 43-Me).

Herr Sabadosh ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Westring 36, 91154 Roth, Zimmer G09, hinterlegt ist.

Herr Sabadosh wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigte/n Vertreter*in in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Schreibens im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 09.08.2024

Meixner
Landratsamt Roth
-Führerscheinstelle-

44-Schn-6410-001-2024/000288

Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze;
Erweiterung der Zentralkläranlage Roth auf eine Ausbaugröße von 96.000 EW; neue wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Roth in die Rednitz ab 01.01.2027
Antragsteller: Stadt Roth**

Die Kläranlage Roth besteht aktuell mit einer Ausbaugröße von 65.000 EW und hat eine wasserrechtliche Erlaubnis bis 31.12.2026. In der Kläranlage wird neben dem Abwasser der Stadt Roth auch das Abwasser der Abwassergäste ZV Rothsee, AZV Aurachtal und Büchenbach behandelt. Das behandelte Abwasser wird in die Rednitz eingeleitet. Um weitere Entwicklungsmöglichkeiten im Einzugsgebiet der Kläranlage zu haben (Baugebiete, Gewerbegebiete), soll die Kläranlage auf 96.000 EW erweitert werden. Dazu soll parallel zum Bestand auf der Kläranlage eine weitere biologische Stufe errichtet werden.

Die beabsichtigte Gewässerbenutzung (Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage) fällt unter Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und bedarf daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVP.

Bei der Vorprüfung wurden die in Anlage 3 zum UVP genannten Schutzgüter berücksichtigt und bewertet. Es wurden dabei keine Beeinträchtigung festgestellt. So fällt zwar mehr Abfall am Standort der Kläranlage Roth an, dafür fällt er aber bei kleineren Anlagen weg, die durch die Überleitung in die Zentralkläranlage aufgelassen werden konnten. Außerdem liegen bei einer Anlage dieser Größenklasse bessere Möglichkeiten zur Behandlung / Lagerung / Logistik der anfallenden Stoffe vor.

Auch eine Beeinträchtigung der Rednitz, in die das gereinigte Abwasser eingeleitet wird, ist nicht zu erwarten. Die Erweiterung der Kläranlage dient dem Zweck, den gestiegenen Anforderungen in der Abwasserbeseitigung gerecht zu werden und die Gefahr der Gewässerverunreinigung durch Abwasser auf ein Minimum zu reduzieren. Durch die Anpassung der Anlage an den aktuellen Stand der Technik verbessert sich auch die Reinigungsleistung der Anlage und die Konzentration der abfiltrierbaren Stoffe im Ablauf werden reduziert. Da die Kläranlage Roth sich in einem Phosphor-Handlungsgebiet nach Merkblatt 4.4/22 des Bayerischen Landesamt für Umwelt befindet, wird auch die Fällmitteldosieranlage vollständig erneuert, um den entsprechend verschärften Grenzwert auch in Zukunft sicher einhalten zu können. Damit verbessert sich die Einleitungssituation für die Rednitz und die nachfolgenden Gewässer (Regnitz, Main, Rhein).

Der Retentionsraumverlust im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Aurach und Rednitz wird zudem ausgeglichen, sodass durch die Maßnahme keine Verschlechterung der Hochwassersituation zu erwarten ist. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat somit ergeben, dass für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen** ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, den 30.07.2024

Pamer
Abteilungsleiter

Abgrabungsrecht;

Lehmgrube Guggenmühle, Erweiterung - Antrag auf Abgrabungsgenehmigung auf den Flurnummern 231,232, 233, 237, 204, 208, 209, 211, 212, 213, 215, 221, 222, 223, 235/1, 205, 220, jeweils der Gemarkung Altenfelden

Öffentliche Bekanntmachung des Abgrabungsgenehmigungsbescheides vom 06.08.2024, B-72-2022, gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 8 des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), Art. 78 a des Bayer.

Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG, § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG

Mit Bescheid vom 06.08.2024, B-72-2022, wurde der Firma Erdbau Michael Reithelshöfer GmbH, Äußere Abenberger Str. 131, 91154 Roth die Abgrabungsgenehmigung für das im Betreff genannte Abbauvorhaben auf den Grundstücken 231,232, 233, 237, 204, 208, 209, 211, 212, 213, 215, 221, 222, 223, 235/1, 205, 220, jeweils der Gemarkung Altenfelden, Markt Allersberg unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids lautet wie folgt:

Für das o.g. Vorhaben wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter die

Abgrabungsgenehmigung

erteilt. Gegenstand der Genehmigung ist der mit Genehmigungsvermerk und/oder Prüfvermerk versehene Abgrabungsplan vom 22.02.2022, beim Landratsamt Roth eingegangen am 11.03.2022, mit den Ergänzungen eingegangen am 26.09.2022. Die Planunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

Gleichzeitig wird eine Ausnahme von den Verboten des Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wegen der Abgrabung von Wiesen des Biotoptyps G 212 (mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland) mit einer Größe von ca. 2,2 ha unter gleichzeitigem Ausgleich der Beeinträchtigungen erteilt.

Die Planunterlagen setzen sich zusammen aus:

- Projektbeschreibung und landschaftspflegerischer Begleitplan, eingegangen am 26.09.2022
- UVP Bericht und zusammenfassende Darstellung, eingegangen am 26.09.2022
- Übersichtslageplan mit Schutzgebieten, eingegangen am 11.03.2022
- amtl. Lageplan, eingegangen am 11.03.2022
- Bestandsplan Nutzungen und Vegetation, eingegangen am 11.03.2022
- Bestandsplan Boden und Wasser, eingegangen am 11.03.2022
- Bestandsplan Flora und Fauna, eingegangen am 11.03.2022
- Abbauplan, eingegangen am 11.03.2022
- Verfüllungsplan, eingegangen am 11.03.2022
- Maßnahmenplan Landschaftspflege und Artenschutz, eingegangen am 11.03.2022
- Rekultivierungsplan, eingegangen am 11.03.2022
- Erläuterungsplan Eingriffsregelung, eingegangen am 11.03.2022
- Schnitte, eingegangen am 11.03.2022
- Erläuterungsplan Kompensationsumfang, eingegangen am 26.09.2022
- Berechnung Kompensationsbedarf und Umfang, eingegangen am 11.03.2022
- Wasserwirtschaftliche Bewertung (Hydrogeologie), eingegangen am 11.03.2022
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, eingegangen am 11.03.2022
- Artenliste Pflanzen, eingegangen am 11.03.2022

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum

- Abgrabungsrecht
- Bodenschutzrecht
- Straßenbaurecht
- Natur- und Artenschutzrecht
- Wasserrecht

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung wird in der Marktgemeinde Allersberg Markt Allersberg (Bau- und Umweltamt) in 90584 Allersberg, Marktplatz 1, 2. OG, Zimmer 2.04 während der Dienstzeiten Mo. - Mi., Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr; Do. 08:00 - 12:00 Uhr, 15:00 Uhr - 18:00 Uhr. für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt.

Gleichzeitig wird der Genehmigungsbescheid im UVP-Portal ins Internet eingestellt und kann dort unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach** erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung einer Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Roth, den 06.08.2024
Landratsamt Roth

Wiesinger

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung
- IUD I 3 Anordnung-Nr.: REIN/330BY/0 -

Anordnung **Aufhebung und Neuordnung eines Schutzbereichs**

Mit Anordnung vom 2. Juni 2000, BMVg WV III 7 - Anordnungs-Nr.: VI / Reinw. wurde ein Gebiet in der Stadt Heideck und der Marktgemeinde Thalmässing, Landkreis Roth, Freistaat Bayern, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Reinwarzhofen erklärt.

Diese Anordnung wird wegen Änderung der Schutzbereichsgrenze aufgrund § 2 Absatz 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichsgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706), mit sofortiger Wirkung aufgehoben und durch die nachfolgende Anordnung ersetzt:

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 Schutzbereichsgesetz wird in der

Gemeinde: Markt Thalmässing
Gemarkung: Reinwarzhofen und Ohlangen Kreis: Roth
Land: Bayern

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Reinwarzhofen erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereichs für die Verteidigungsanlage Reinwarzhofen (Schutzbereichplan) vom 24. Mai 2024 (Stand: 22. März 2024) rot umrandet. Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht. Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereichs ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichsanordnung (§ 2 Absatz 1 Schutzbereichgesetz).

Der Schutzbereichplan vom 24. Mai 2024 (Stand: 22. März 2024) – BMVg IUD I 3- Anordnung-Nr.: REIN/330BY/0 ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Plans ist digital beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum
Baumanagement München
-Schutzbereichbehörde-
Dachauer Straße 128
80637 München

sowie je eine weitere digitale Ausfertigung beim

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt
Manchinger Straße 1
85053 Ingolstadt

sowie bei dem

Markt Thalmässing
Gemeindeverwaltung
Stettener Straße 26
91177 Thalmässing

zur Einsichtnahme hinterlegt.

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Absatz 1 Schutzbereichgesetz). Bei den genannten Stellen wird eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flurstück-/Parzellen-Nummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach

erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Biester

Anlagen:

- Plan für den Schutzbereich
- Flurstücksliste

Anlage 5 zur Schutzbereichanordnung BMVG IUD I 3 – Anordnung-Nr.: REIN/330BY/0 vom 24. Mai 2024

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Gemeinde: Markt Thalmässing
Gemarkung: Reinwarzhofen
Flurstücks-Nr.: 1, 4, 7, 8, 10, 10/3, 14, 14/1, 15, 16/1, 17, 18, 19, 22, 22/1, 23, 24/2, 27, 28, 30, 37, 38, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 41/1, 41/2, 42, 43, 44, 45, 45/1, 45/2, 46, 47, 48, 68, 72, 85, 86, 87, 87/1, 88, 89, 89/1, 90, 91, 92, 97, 99, 100, 101, 101/1, 102, 103, 104, 105, 126, 130, 336, 336/2, 336/3, 336/4, 336/5, 346, 348, 349, 349/2, 350, 351, 351/2, 351/3, 382, 382/28, 383, 383/1, 383/4, 383/8, 383/9, 383/10, 383/11, 383/12, 383/13, 383/14, 383/15, 383/16, 383/17, 383/18, 383/19, 383/20, 383/21, 383/22, 383/23, 383/24, 383/25, 384, 384/2, 384/3, 384/4, 384/5, 384/7, 384/8, 384/11, 384/12, 384/13, 384/15, 384/38, 384/41, 395

Gemeinde: Markt Thalmässing Gemarkung: Ohlangen Flurstücks-Nr.: 207, 208

Satzung zur Änderung der Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr vom 05.08.2024 (6. Änderungssatzung)

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr hat am 23.04.2024 nachstehende Satzung beschlossen.

Satzung zur Änderung der Wasserbezugsordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr vom 05.08.2024 (6. Änderungssatzung)

Auf Grund des § 9 Nr. 4 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Rohr vom 05.03.1984 wird die folgende Änderung der Wasserbezugsordnung vom 16.11.2023 beschlossen (6. Änderungssatzung):

§1

§ 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,57 € je m³ Wasserverbrauch einschließlich einer Quellschutzgebühr von 0,07 € je m³ Wasserverbrauch. Für entnommenes Wasser über die Druckerhöhungsanlage wird ein Zuschlag von 0,30 € je m³ Wasserverbrauch erhoben.

§2

§ 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss

Nenndurchfluss Qn bis 2,5 m ³ /h bzw.	Dauerdurchfluss Q3 bis 4 m ³ /h	72,00 €/Jahr
Nenndurchfluss Qn bis 6 m ³ /h bzw.	Dauerdurchfluss Q3 bis 10 m ³ /h	110,00 €/Jahr
Nenndurchfluss Qn > 6 m ³ /h bzw.	Dauerdurchfluss Q3 > 10 m ³ /h	540,00€/Jahr

§3

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
Rohr, den 05.08.2024
Wasserbeschaffungsverband Rohr

Dr. Ralf Straußberger
1 Vorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2024

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 15.07.2024; Nr. 20-Ec-027-9310 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule der Gemeinden des Landkreises Roth, Maria-Dorothea-Str. 8, 91161 Hilpoltstein, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung vom 06.10.1993 (Amtsblatt des Landkreises Nr. 19 vom 15.10.1993) i. V. m. Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - vom 12.07.1966 (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband Volkshochschule Landkreis Roth folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit fest-gesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben von 1.207.100,-€

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.400,- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden keine festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden keine festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 200.000,- € festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage des Zweckverbandes) und berechnet sich je zur Hälfte nach den veranstalteten Doppelstunden und der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Hilpoltstein, 25.07.2024
Zweckverband Volkshochschule Landkreises Roth

Markus Mahl
Verbandsvorsitzender

Satzungsänderungen des Zweckverbandes Brombachsee

Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.07.2024

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.07.2024

Diese Satzungsänderungen werden im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 08/2024 am 15.08.2024 bekannt gegeben.

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Herr Julian Mägerlein, Am Wolfbühl 4, 90530 Wendelstein

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 406 730 584

lautend auf den Gläubiger:
in Verlust geraten ist.

Herrn Julian Mägerlein, Am Wolfbühl 4, 90530 Wendelstein

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 29.07.2024

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
